



KOPIE

G e b r a u c h s v e r t r a g

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St.Johann in Tirol, vertreten durch den Herrn Bürgermeister, Andreas Mariacher und zwei Vorstandsmitglieder, einerseits und dem

Fliegerclub St.Johann in Tirol, vertreten durch den Obmann Herrn Paul Stöckl und zwei Vorstandsmitglieder, andererseits.

I.

Die Marktgemeinde St.Johann in Tirol ist Eigentümerin der Liegenschaft in EZ. 1658 II, Kat.Gem. St.Johann i.T., bestehend aus der Gp. 543/2 (2600 m²).

Außerdem hat die Marktgemeinde St.Johann i.T. von Herrn Simon Laner, Bergerbauer in St.Johann i.T., aus der Gp. 544/1 in EZ. 51 I, die mit Teilungsplan des Herrn Dipl.Ing. Hubert Kleinlercher vom 30.8.1972, GZl. 10851/72, neugebildeten Gpn. 544/4 (25350 m²), 544/7 (27041 m²) und 544/8 (4203 m²) angekauft. Diese Grundstücke befinden sich innerhalb der Bewegungsfläche des Zivilflugplatzes St.Johann i.T., welcher sich von der Grundgrenze der Gp. 595 bis zur Grundgrenze der Gp. 428 erstreckt.

Die Marktgemeinde St.Johann i.T. hat diese Flächen bisher dem Fliegerclub zur Ausübung des Segelflugsportes und auch des Motorflugsportes und zur Durchführung von Rundflügen durch ein konzessioniertes Unternehmen zur Verfügung gestellt, wobei die Gemeinde St.Johann i.T. vor allem davon ausging, daß insbesondere die Möglichkeit zur Ausübung des Segelflugsportes durch die Unterstützung der Gemeinde ermöglicht werden soll.

Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 22.3.1973, Zl. II a - 151, wurde dem Fliegerclub St.Johann in Tirol, als Halter des Zivilflugplatzes, gemäß §§ 78 und 79 des Luftfahrtgesetzes, die Bewilligung zur Errichtung einer befestigten Bewegungsfläche in einer Länge von 717 m und einer Breite von 18 m, zuzüglich je 2,50 m Schulter, erteilt.

Diese befestigte Bewegungsfläche soll auf der der Marktgemeinde St.Johann i.T. gehörigen Gp. 544/4, auf einem Teil der Gp. 543/2 und in der Fortsetzung nach Westen auf den vom Fliegerclub von privaten Eigentümern gepachteten Grundstücken errichtet werden.

II.

Unter der ausdrücklichen und auflösenden Bedingung, daß die später vereinbarten Einschränkungen beim Betrieb des Zivilflugplatzes seitens des Fliegerclubs strikt eingehalten werden, stimmt die Marktgemeinde St.Johann i.T. der mit dem unter I. angeführten Bescheid bewilligten Befestigung der Bewegungsfläche des Zivilflugplatzes St.Johann i.T., 717 m Länge, zuzüglich Sicherheitsstreifen, 18 m Breite, zuzüglich je 2,50 m Schulter, zu und gestattet dem Fliegerclub St.Johann in Tirol an den im Bereich des Flugplatzes liegenden, der Marktgemeinde St.Johann i.T. gehörenden Grundstücken, Gpn. 543/2, 544/4, 544/7 und 544/8, den Gebrauch für Zwecke des Flugplatzes zu nachstehenden Bedingungen.

III.

Die Benützungsbewilligung beginnt am 1. November 1974. Sie endet nach Ablauf von zehn Jahren, sohin am 31. Oktober 1984.

Wenn nicht spätestens 11 Monate vor dem Ende der zehnjährigen Gebrauchszeit seitens eines der beiden Vertrags-teile eine Erklärung mittels eingeschriebenem Brief erfolgt, daß eine Verlängerung nicht erfolgt, verlängert

sich die Gebrauchszeit jeweils um ein weiteres Jahr.
Die Auflösungserklärung im Falle einer oder mehrerer Verlängerungen hat ebenfalls in der oben beschriebenen Form und unter Einhaltung der gleichen Fristen zu erfolgen.

Unabhängig von der vereinbarten Dauer und allenfalls erfolgter Verlängerungen, behält sich die Marktgemeinde St.Johann i.T. das Recht vor, die Bewilligung zum Gebrauche der Grundstücke mit sofortiger Wirkung zu widerrufen,

- 1.) wenn der Fliegerclub wesentliche Bestimmungen, insbesondere die vereinbarten Einschränkungen des Flugbetriebes (VI.. dieses Vertrages) nicht einhält;
- 2.) wenn der Fliegerclub mit dem Ersatz der von der Gemeinde zu entrichtenden Kosten (IV. dieses Vertrages) in Rückstand gerät und einen eventuellen Rückstand trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Mahnung abdeckt;
- 3.) wenn über das Vermögen des Fliegerclubs ein Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet wird;
- 4.) wenn die Führung des Fliegerclubs vorwiegend auswärtigen Mitgliedern überlassen wird, sodaß die Gefahr besteht, daß die Interessen St.Johann's nicht mehr erwartungsgemäß gewahrt werden könnten;
- 5.) wenn sich der Motorflugbetrieb derart ausweiten sollte, daß die Abwicklung des Segelflugbetriebes im bisherigen Umfang nicht mehr gesichert erscheint. Dies ist dann anzunehmen, wenn sich der Segelflugbetrieb wegen der Ausweitung des Motorflugverkehrs soweit einschränken müßte, daß eine Aufrechterhaltung des Segelflugbetriebes im Umfang, wie er im Jahre 1973 bestanden hat, nicht mehr möglich sein sollte.

IV.

Der Fliegerclub hat der Marktgemeinde St.Johann i.T. sämtliche Kosten zu ersetzen, die ihr als Eigentümer des Flugplatzgeländes und aus der Erhaltung des Flugplatzes entstehen,

das sind unter anderem:

- a) die Kosten der Schneeräumung für den Zufahrtsweg von der Almdorferbrücke bis zur Reithamerbrücke,
- b) die Erhaltungskosten für diese beiden Brücken, soweit sie auf die Gemeinde entfallen,
- c) die Kosten der Wegerhaltung und einer allfälligen durch die Aufrechterhaltung des Flugbetriebes notwendigen Wegverbreiterung,
- d) eventuelle Gebühren, Entschädigungen oder Kostenanteile, die die Marktgemeinde St.Johann i.T. an die Großachengenosenschaft für die in diesem Bereich liegenden Dämme zu leisten hat,
- e) die auf das Flugplatzgelände entfallenden Grundsteuer und andere damit zusammenhängende, öffentliche Abgaben.

IV.

Der Fliegerclub St.Johann in Tirol verzichtet heute schon auf jede Verlängerung oder Verbreiterung der befestigten Landepiste über das Ausmaß hinaus, wie es in I. und II. dieses Vertrages festgehalten wurde. Der Fliegerclub erklärt ausdrücklich, auf die Einbringung eines derartigen Erweiterungsansuchens an die zuständige Behörde zu verzichten.

Der Fliegerclub St.Johann i.T. verpflichtet sich weiters, im Falle einer beabsichtigten Erweiterung der Befugnisse für den Betrieb des Flugplatzes erst nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde St.Johann i.T. anzusuchen und ebenso auch, falls der Fliegerclub beabsichtigt, um das Öffentlichkeitsrecht für den Flugplatz anzusuchen, erst nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, bei der zuständigen Behörde einzuschreiten.

Auch für eventuelle Änderungen am Gebrauchsgegenstand (Errichten von Bauwerken, Asphaltierungen, Anbringen von Beleuchtungen, usw.) ist die Zustimmung der Marktgemeinde einzuholen und es darf mit den Arbeiten vor Erteilung dieser Zustimmung nicht begonnen werden.

Die Marktgemeinde St.Johann i.T. erklärt in diesem Zusammenhang heute schon, die für die Flugsicherung notwen-

digen Einrichtungen bzw. Modernisierungen, zu gestatten und auch für allenfalls andere notwendige Adaptierungen, wie Asphaltierung des Parkplatzes, u.ä., ihre Zustimmung zu erteilen, sofern damit keine Erweiterung des Flugbetriebes über den bisherigen Umfang hinaus verbunden ist.

VI.

Im Interesse des Lärmschutzes verpflichtet sich der Fliegerclub St.Johann i.T., den Zivilflugplatz St.Johann i.T. nur mit folgenden Einschränkungen zu benutzen:

- 1.) Gewerbsmäßige Rundflüge einschließlich Fallschirmspringertransporte dürfen gleichzeitig nur mit zwei Motorflugzeugen mit einem Abfluggewicht von höchstens 2000 kg durchgeführt werden.
- 2.) In der Zeit zwischen 12,30 und 14 Uhr sind gewerbsmäßige und private Rundflugstarts, sowie Starts von Motorseglern, unzulässig.
- 3.) Die Rundflugmaschine Pa 32, Kennzeichen OE-DHZ und Flugzeuge mit gleichem oder höherem Lärmgrenzwert dürfen ohne Lärmdämpfung nur noch bis 31.12.1974 betrieben werden.
- 4.) Es dürfen täglich höchstens 25 Flugzeugschleppstarts durchgeführt werden.
- 5.) Gleichzeitig darf nur mit einer Maschine geschleppt werden.
- 6.) Flugzeugschlepps dürfen nur mit Flugzeugen, deren höchster Lärm den Bestimmungen des § 14 des Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (BGBl.Nr. 498/1972) entspricht und, soweit als möglich, in beiden Richtungen nur in der Talmulde durchgeführt werden.
- 7.) Segelflugzeug-Schulstarts dürfen nur mit der Startwinde erfolgen.
- 8.) Auswärtige Fliegergruppen dürfen in keinem größeren Umfang als im Jahre 1973 aufgenommen werden.

- 9.) Motorflieger- oder Fallschirmspringerschulen dürfen nicht betrieben werden.
- 10.) Vom Einbruch der Dunkelheit bis 8,00 Uhr des folgenden Tages ist jeglicher Flugbetrieb einzustellen.
- 11.) Blind-Instrumentenflüge sind ausnahmslos untersagt.
- 12.) Der Flugplatz darf nur von Flugzeugen benutzt werden, für welche eine Lärmzulässigkeitsbescheinigung im Sinne des § 2 der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung ausgestellt wurde. Der Betrieb von Flächenflugzeugen mit Strahltriebwerken ist ausnahmslos verboten.

Zum Zwecke der Überprüfung, ob diese Beschränkungen durch den Fliegerclub und andere Platzbenützer eingehalten werden, gestattet der Fliegerclub der Marktgemeinde St.Johann i.T. durch bevollmächtigte Vertreter in die Aufzeichnungen des Clubs Einsicht zu nehmen und den Vertretern der Marktgemeinde auch Einsicht in die amtlichen Aufzeichnungen der Flugplatzleitung und des Flugsicherungsdienstes zu verschaffen. Wenn die Vertreter der Marktgemeinde St.Johann in Tirol bei derartigen Kontrollen Mißstände feststellen, sind diese vom Fliegerclub zur Kenntnis zu nehmen und ehestens zu beheben.

VII.

Durch diesen Vertrag werden die sich aus dem Luftfahrtgesetz und den hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen, sowie die sich aus dem Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Verkehr), als oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 7.6.1962, Zl. 34.060/24-I/7, und den anderen, den gegenständlichen Zivilflugplatz betreffenden Bescheide, ergebenden Verpflichtungen des Zivilflugplatzhalters nicht berührt.

VIII.

Der Fliegerclub St.Johann i.T. verpflichtet sich, das Flugplatzgelände bis zum Frühjahr 1976 auf seine Kosten so abzufrieden, daß ein Betreten des Flugplatzgeländes durch fremde Personen, insbesodners auch durch Kinder, und auch das Betreten durch Weidevieh, unterbunden wird. Die Umzäunung ist vom Fliegerclub auf seine Kosten auf die Zeit des Bestehend des Flugplatzes zu erhalten. Im Falle einer Auflassung des Flugplatzes und Rückstellung der Grundstücke an die Gemeinde, ist der Zaun zu belassen.

IX.

Der Fliegerclub St.Johann i.T. verzichtet auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes hinsichtlich der von der Markt-gemeinde St.Johann i.T. aus der Gp. 544/1 angekauften Teilflächen, d.s. die Gpn. 544/4, 544/7 und 544/8 (Teilungsplan GZl. 10851/72).

Gleichzeitig räumt die Marktgemeinde St.Johann i.T. dem Fliegerclub St.Johann in Tirol auf den ihr gehörigen Grundstücken, Gpn. 543/2, 544/4, 544/7 und 544/8, alle in EZ. 1658 II, Kat.Gem. St.Johann in Tirol, das Vorkaufsrecht gemäß den Bestimmungen des ABGB. ein.

X.

Zum Zwecke der Schaffung einer Straßenverbindung von der der Marktgemeinde St.Johann i.T. gehörigen Gp. 544/8 zu den ebenfalls der Marktgemeinde St.Johann i.T. gehörigen Gpn. 543/2, 544/4 und 544/7 räumt der Fliegerclub St.Jo-hann i.T. für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitze der Gp. 544/2, in EZ. 1485 II, Kat.Gem. St.Johann i.T., der Marktgemeinde St.Johann i.T. als Eigentümerin der

Gpn. 543/2, 544/4, 544/7 und 544/8 das dauernde, unentgeltliche und uneingeschränkte Geh- und Fahrrecht mit Fahrzeugen aller Art auf einem 6 m breiten Grundstreifen entlang der Westgrenze der Gp. 544/2 ein.

XI.

Um für die Zukunft eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen der Marktgemeinde St.Johann i.T. und dem Fliegerclub St.Johann i.T. zu gewährleisten, treten von beiden Institutionen bestellte Vertreter jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen, um eventuell auftretende Mißstände oder Hindernisse zu besprechen und zu beseitigen und allenfalls notwendige Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages zu beschließen.

Derartige Änderungen dieses Vertrages treten jedoch erst in Kraft, wenn sie schriftlich fixiert und vom Gemeinderat und vom Vorstand des Fliegerclubs genehmigt wurden. Beide Vertragsteile verpflichten sich, wenn es einer der beiden verlangt, innerhalb von drei Wochen zu einer derartigen Sitzung zusammenzutreten.

XII.

Bei Auflösung dieser Gebrauchsbewilligung ist das Flugplatzgelände vom Fliegerclub St.Johann i.T. mit einer ordnungsgemäßen Grasnarbe versehen - ausgenommen hiervon ist die befestigte Piste - an die Marktgemeinde St.Johann in Tirol zurückzustellen.

XIII.

Die Marktgemeinde St.Johann i.T. gibt ihre Einwilligung, daß auf Grund dieses Vertrages auf den Gpn. 543/2, 544/4, 544/7 und 544/8, alle in EZ. 1658 II, Kat.Gem. St.Johann

in Tirol, das Vorkaufsrecht gemäß IX. dieses Vertrages für den Fliegerclub St.Johann in Tirol einverleibt wird.

Der Fliegerclub St.Johann in Tirol gibt seine Einwilligung,

- 1.) daß von der Liegenschaft in EZ. 51 I, Kat.Gem. St.Johann i.T., die Gpn. 544/4, 544/7 und 544/8, lastenfrei abgeschrieben und zu der der Marktgemeinde St.Johann i.T. gehörigen Liegenschaft in EZ. 1658 II, zugeschrieben werden;
- 2.) daß auf der Gp. 544/2 in EZ. 1485 II, Kat.Gem. St.Johann i.T., das dauernde, unentgeltliche und uneingeschränkte Geh- und Fahrrecht gemäß X. dieses Vertrages zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der Gpn. 543/2, 544/4, 544/7 und 544/8 einverleibt wird.

St.Johann in Tirol, am 28.Oktober 1974

G. Kramm

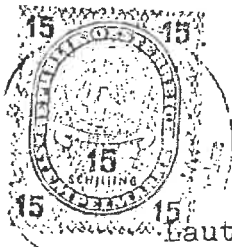
Kramm

St. Johann

Fritz

Sebastian Seidl

St. Johann



Laut Legalisierungsregister Zl.266374 haben die mir persönlich bekannten Andreas Maria cher als Bürgermeister Fritz R a n d l als Vizebürgermeister und Maria W a l l n e r als Vorstandsmitglied der Marktgemeinde St.Johann in Tirol einerseits Und Paul S t ö c k l als Obmann, Sebastian S e i b l und Dr.Hans R a f f l, als Vorstandsmitglieder des Fliegerclub St.Johann in Tirol, diese Urkunde eigenhändig vor mir unterschrieben.

Leg.Geb. S 30.--
Stempel S 15.--

St.Johann in Tirol, am 4.November 1974



Hans Michael
Legalisator



2
1
1
4.6

